

Vorderseite (Seite 1)

Regierungspräsidium*)

Höhere Naturschutzbehörde



Erlaubnis
für die
wissenschaftliche Vogelberingung

*) Chemnitz
Dresden
Leipzig

Innenseite (Seite 2)

Diese Erlaubnis gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis.
Der Inhaber des Beringungsausweises ist berechtigt, auf der Grundlage der Vogelberingungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 12. September 1995 Vögel nach deren Vorschriften zu fangen und zu beringen.

Der Inhaber des Beringungsausweises ist registriert unter der Beringer-Nummer:

Name, Vorname:
.....

Geburtsdatum:

Beringungsgebiet: Freistaat Sachsen*)

*) zum Beispiel Regierungsbezirk, Landkreis

Innenseite (Seite 3)

Ausnahmegenehmigung zur Beringung

1. in Schutzgebieten:
.....
.....
.....

2. von Arten, die dem Jagdrecht unterliegen:
.....
.....
.....

Beringungserlaubnis erteilt bis:

*), den

Regierungspräsidium*)
Höhere Naturschutzbehörde

.....

*) Chemnitz
Dresden
Leipzig

Rückseite (Seite 4)

Bemerkungen: